

Hafenordnung

Hafenordnung für den Sportboothafen „Baggerloch“

1.) Allgemeines

Der Hafen und die Krananlage wird von den Vereinen SVDL und SCWi genutzt. Die Krananlage wird des Weiteren von der Segelschule Jens Schlick ausschließlich für die Boote ihres Hafens genutzt.

Eine weitere Nutzung ist nicht vorgesehen und bedarf im Einzelnen einer gesonderten Genehmigung und wird entsprechend berechnet.

Die Nutzungsrechte im Hafen sind mit dem Land Niedersachsen vertraglich geregelt.

2.) Voraussetzung für die Nutzung des Hafens

Die Liegeplätze im Hafen werden den Mitgliedern und Gastmitgliedern der Vereine zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Unterhaltung der Hafenanlage werden von den Liegeplatzinhabern getragen und setzen sich zusammen aus den reinen Unterhaltskosten und den Gebühren des Landes Niedersachsen (im Weiteren Liegeplatzgebühren genannt). Die Berechnung dazu erfolgt über die Mitgliedsbeiträge der vorgenannten Parteien. Jegliches Wassersportgerät (Boot / Schiff etc.) nebst Zubehör, das in den Hafen gebracht wird, ist den entsprechenden Vereinen zu melden und somit genehmigungspflichtig.

Die Liegeplatzinhaber haben sich neben den vorgenannten Liegeplatzgebühren weiterhin im Rahmen ihrer Vereinsmitgliedschaft durch Arbeitseinsätze, die von den Hafewarten organisiert werden, an der Unterhaltung des Sportboothafens zu beteiligen.

Die Nutzung des Hafens richtet sich nach den behördlichen Auflagen und berücksichtigt die Regelungen zum Landschafts- und Gewässerschutz des Landes Niedersachsen, dies gilt für alle Besucher und Liegeplatzinhaber.

Im Hafen gilt die Dümmer-Verordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils aktuellen Fassung.

3.) Wassersport und Aufenthalt im Hafen

3.1.) Segeln, Wassersportverkehr

Das Segeln im Hafen ist auf das notwendige Ein- und Auslaufen der Boote beschränkt. Bei ungünstigem Wetter und Wind sollten die Manöver unter E-Motor, Paddel oder Stake erfolgen. Sollten während des Ein- und Auslaufens Schäden an der Hafenanlage oder an dort liegenden Booten verursacht werden, ist der zuständige Hafewart der vorgenannten Vereine umgehend zu informieren. Für Schäden, die verursacht werden, haftet der Eigner bzw. Bootsführer. Für jedes Boot ist ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz vom Bootseigner abzuschließen.

Das Festmachen in den Ein- und Ausfahrten ist in der Regel nicht erlaubt. Hierzu gehört auch das Setzen und Bergen der Segel. In Notfällen gilt ein Ausnahmerecht, wenn hierdurch Schäden vermieden werden können.

Im Hafen gelten die gleichen Verkehrsregeln wie auf dem Dümmer See.

Eine Zuwiderhandlung zu dieser Ordnung jeglicher Art kann zum sofortigen Hafennutzungsverbot führen, das vom Vorstand einer der Vereine ausgesprochen wird. Es kann zur Versagung eines Liegeplatzes bzw. zum dauerhaften Entzug des Liegeplatzes führen.

3.2.) Liegeplätze u. Nutzung

Die Liegeplätze werden von den beiden vorgenannten Vereinen an ihre Mitglieder und Gäste vergeben. Pläne zur Liegeplatzvergabe befinden sich in den jeweiligen Schaukästen auf dem Hafengelände.

Eine Fremdnutzung oder Überlassung des Liegeplatzes an Dritte ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Hafewartes/Vorstandes möglich.

Ein- und Aufbauten, Tritte, Leitern, Stellagen und Stege an den Liegeplätzen sind, soweit sie nicht durch die Vereine zur Verfügung gestellt worden sind, nach Aufgabe des Liegeplatzes wieder zu entfernen, falls sie nicht von einem Nachfolger übernommen oder vom entsprechenden Verein, Zustimmung des jeweiligen Vorstandes notwendig, in dessen Vereinseigentum übernommen werden. Angefallene Erstellungskosten werden von den Vereinen nicht vergütet. Eventuelle Entsorgungskosten hat der jeweilige Eigner zu tragen. Der nutzende Liegeplatzinhaber hat Sorge dafür zu tragen, dass die Einbauten und Stege keine Gefahr für Personen und Boote darstellen, des Weiteren dürfen auf den Wegen keine ortsfesten Aufstiege verwendet werden, diese müssen beweglich aufgestellt und nach dem Verlassen des Bootes auf diesem verbracht werden. Die Beurteilung dessen obliegt den Hafewarten. Daraus resultierenden Weisungen sind Folge zu leisten.

3.3.) Elektrische Leitungen

Als bewegliche Leitungen sind Gummischlauchleitungen H07RN-F oder gleichwertige Bauarten (H07BQ-F) zu verwenden.

Anschlussleitungen bis 4 m Länge von handgeführten Elektrowerkzeugen sind auch in der Bauart H05RN-F zulässig.

Leitungen, die mechanisch besonders beansprucht werden, sind geschützt zu verlegen, z.B. in Kabelschutzrohren mind. Spatentiefe ca.30 cm unter OK-Rasen.

Leitungsroller sollen aus Isolierstoff bestehen. Sie müssen eine Überhitzungs-Schutzeinrichtung haben. Die Steckdosen müssen spritzwassergeschützt ausgeführt sein.

Die Beurteilung dessen obliegt den Hafenwarten. Daraus resultierenden Weisungen sind Folge zu leisten.

3.4.) Festmachen in den Boxen

In den Boxen hat der Eigner dafür zu sorgen, dass Festmacher so ausgelegt sind, dass die Schiffe sich auch bei starkem Wind und Seegang nicht losreißen können. Die Festmacher sind vom Eigner regelmäßig auf Schäden zu überprüfen. Die Boote sind an den Pfählen und an dem Spundwandbalken zu vertäuen. An Pfählen und Stegen im Hafen dürfen keine Schoner oder ähnliches mit Nägel oder Schrauben befestigt werden. Weitere Anbauten jeglicher Art sind mit den Hafenwarten abzustimmen.

Es dürfen keine Bootsteile über die Box hinausragen (gelegte Masten, Motorhalterungen, E-Motoren, usw.). Schäden, die durch Missachtung der Regelung entstehen, gehen zu Lasten des Eigners.

Schoten und Fallen sind so zu befestigen, dass schlagende Geräusche durch den Wind vermieden werden.

4.) Kranordnung

Die Nutzung des Krans ist nur in Zusammenarbeit mit einer unterwiesenen Person erlaubt. Jeder der Hafennutzenden Vereine stellt ausreichend unterwiesene Personen zur Verfügung. Im Weiteren werden diese Personen als Kranwarte bezeichnet. Eine entsprechende Auflistung dieses Personenkreises incl. Kontaktmöglichkeit wird in den jeweiligen Hafenschaukästen veröffentlicht. Termine zur Kranung sind mit ausreichend Vorlauf mit einem dieser Personen zu vereinbaren. Die Haftung während der gesamten Kranung obliegt dem Eigner oder dem von ihm Beauftragten. Die Anweisungen der Kranwarte sind zu befolgen. Es obliegt dem jeweiligen Kranwart, eine Kranung jederzeit abubrechen bzw. zu verweigern.

Es können nur Schiffe bis 2,3 t gekrant werden und soweit sie der Dümmer-Verordnung entsprechen.

Der Aufenthalt im Schwenkbereich des Krans ist verboten. Lebensgefahr!

Spielen im Kranbereich ist nicht gestattet, Eltern haften für ihre Kinder. Während der Kranung darf keine Person an Bord sein. Der Kranbereich ist ausschließlich zum Ein-

und Aussetzen der Schiffe gedacht. Das Auf- und Abringen der Boote ist im Kranbereich untersagt. Der Eigner bzw. sein Beauftragter hat den Kranbereich sauber, gereinigt, frei von Abfällen, Müll etc. wieder zu verlassen. Das entsprechende Hafentor ist umgehend wieder zu verschließen. Segelmanöver im Hafenbecken im Kranbereich sind nicht gestattet. Der Bootseigner muss ausreichend Helfer zur Kranung mitbringen, er informiert den Kranwart über Schwerpunkt und Gurtmarkierungen an seinem Boot. Die Kranung soll zügig durchgeführt werden und in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten.

Notarbeiten am Boot/Schiff dürfen nur mit Zustimmung der Hafenwarte durchgeführt und müssen dem Betreiber der Krananlage angezeigt werden, damit der laufende Betrieb immer gewährleistet ist.

Für entsprechende Sicherungen des Bootes/Schiffes ist seitens des Eigners / Beauftragten zu sorgen. In dieser Situation unterliegt die Haftung in vollem Umfang dem Eigner bzw. dem Beauftragten.

Nach jeder Kranung ist die Traverse wieder bis ca. 20 cm unter den Notschalter, obere Position, zu hieven. Die Kranachse ist zur Wasserseite auszurichten und zu verriegeln (Schloss). Der Hauptschalter ist auf „Aus“ zu betätigen und der Stromkasten ist verriegelt zu verschließen. Jede Kranung ist im Kranbuch zu dokumentieren.

Der Betreiber der Krananlage ist der SVDL. Er veranlasst die jährlich wiederkehrende TÜV Abnahme und die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten.

5.) Slipanlagen / Sliprutschen

Diese Anlagen stehen den jeweiligen Mitgliedern zu Verfügung. Die Haftung unterliegt den jeweiligen Nutzern in vollen Umfang selber. Es ist untersagt, Boote, die nicht in den Hafenplänen der Vereine gemeldet sind, hierüber zu wässern. Eventuelle Folgen und deren Kosten einer nicht erfolgten Meldung hat der Eigner bzw. Schiffsführer in vollem Umfang zu tragen.

6.) Hafenesucher

Gäste der Clubmitglieder und Besucher der Feste sind herzlich willkommen, sollen aber nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern die Hafenanlage betreten. Sie werden gebeten, den Ablauf im Hafen nicht zu stören und nicht ohne Genehmigung des Eigners ein Boot zu betreten. Die Hafeneinrichtungen sind schonend zu nutzen.

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet.

Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen und nicht an die Zäune oder Tore zu lehnen.

7.) Ordnung und Sauberkeit

Jeder Hafenbenutzer und -besucher ist verpflichtet, selbst für Ordnung und Sauberkeit mit zu sorgen. Abfall, Müll etc. im Hafen zu hinterlassen ist grundsätzlich untersagt. Lagerung usw. von weiteren Dingen bedarf einer Genehmigung des/der Hafenwarte.

Das Reinigen der Außenseiten der Boote mit Waschmittel (häusliche Putzmittel) oder Chemikalien ist untersagt, jedoch kann die Bootsreinigung mechanisch mit Bürste oder Hochdruckreiniger erfolgen. Antifouling-Anstriche sind unnötig und sollten grundsätzlich vermieden werden. Für Anstriche jeglicher Art sollten nur die mit dem "Blauen Umwelt-Engel" gekennzeichneten Mittel verwendet werden.

Hunde sind im Hafengelände an der Leine zu führen. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

Der Hafen soll stets einen gepflegten Eindruck machen. Darum werden die Liegeplatzinhaber gebeten, Unrat, der in ihren Liegeplatz-Bereich angeschwemmt wird, zu entsorgen. Der Liegeplatzinhaber hat seinen Platz an der Spundwandseite sauber zu halten, etwaiger Bewuchs ist zeitgleich zu entfernen und entsprechend zu entsorgen. Sollte der Bewuchs augenscheinlich ersichtlich sein, wird der entsprechende Liegeplatzinhaber durch den Hafenwart darauf hingewiesen, kommt der Liegeplatzinhaber dem nicht nach, innerhalb einer Frist, festgelegt durch den Hafenwart, wird der Bewuchs durch geeignetes Personal und zu einem Kostenbeitrag von 25,00 Euro entfernt, welcher der Liegeplatz-Inhaber zu tragen hat.

Die Vereine und ihre Mitglieder sorgen durch die organisierten Arbeitseinsätze für die regelmäßige Pflege des Hafens. Die Arbeitseinsätze werden von den Hafenwarten organisiert.

Die Tür- und Toranlagen sind nach jedem Durchgang abzuschließen, mit dem dafür eigens ausgehändigten Hafenschlüssel.

8.) Gefahren begegnen

Der Hafen hat unterschiedliche Wassertiefen und auch im flachen Wasser kann man ertrinken. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet ihre Kinder im Hafen zu beaufsichtigen. Alle Kinder ohne Freischwimmerzeugnis sind im Hafen von den Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen und haben eine Schwimmweste zu tragen. Bei Fehlverhalten sollten Vereinsmitglieder andere freundlich darauf hinweisen, welche Gefahren damit verbunden sind.

9.) Haftung

Wenn nicht anderweitig definiert, erfolgt die allgemeine Benutzung des Hafens, der Brücken, der Steganlagen usw. auf eigene Gefahr. Eltern haben bei der Hafennutzung auf ihre Kinder zu achten, sie haften für Schäden, die sie selbst oder ihre Kinder verursachen.

Lembruch den 02.04.2021